

# **Satzung**

des

## **Kirchbauverein „Frankenberger Dom“ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Kirchbauverein „Frankenberger Dom“**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: **Kirchbauverein „Frankenberger Dom“ e.V.**
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (4) Durch den Namen des Vereins wird die Verbundenheit der Mitglieder mit der Katholischen Kirche Herz Jesu im Frankenberger Viertel in Aachen, von den Anliegern auch „Frankenberger Dom“ genannt, ausgedrückt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist:

Der Frankenberger Dombauverein e.V. verfolgt den Zweck, den sozialen Zusammenhalt im Frankenberger Viertel zu fördern, die Bindungen der Frankenberger an die vormalige Pfarrkirche Herz Jesu (Frankenberger Dom) und damit den denkmalrechtlich umfassend geschützten Frankenberger Dom als Zentrum und Ursprung des Wirkens Gottes auf der Welt in seiner Funktion und seinem Bestand, pastoral, sozial, architektonisch und bauhistorisch zu erhalten und zu stärken.

Hierzu dienen

1. die Stärkung der positiven Wahrnehmung des Wirkens katholischer Christen im Frankenberger Viertel und eine Verdeutlichung der Unverzichtbarkeit der katholischen Kultur für den sozialen Zusammenhalt der Menschen;
2. die glaubwürdige Vermittlung des Bekenntnis zu Jesus Christus, insbesondere durch aktives Handeln. Dies erstreckt sich über geschichtliche Einordnung, sowie kulturelle, caritative und seelsorgerische Aufgaben;
3. die Diskussion über innovative Wege der Vermittlung des Glaubens und der Spendung nachbarschaftlicher Hilfe;
4. die Unterstützung der pastoralen Arbeit, mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Familienpastoral, in und um den Frankenberger Dom durch ehrenamtliche Initiative;

5. die Planung und Umsetzung von offenen Bezugspunkten der katholischen Pfarrei insbesondere zu den Bewohnern des Frankenberger Viertels, exemplarisch Kirchfeste, die Beteiligung an der Aktion „Nacht der offenen Kirchen“, Kinder- und Jugend- sowie Familiengottesdienste, Familientreffen, Altenstube, Osterfeuer, St.-Martinszug;
  6. die Unterstützung der Erhaltung des Kirchengebäudes durch fachliche Expertise, tatkräftige Unterstützung und finanzielle Zuwendung aus Spenden und Beiträgen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Insoweit kann sich der Verein auch an anderen Vereinen/Verbänden beteiligen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können sein, (natürliche und juristische Personen) Vereine, Verbände und alle Menschen, egal welche Herkunft, Rasse oder Nationalität.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zu jedem Zeitpunkt erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, hat es das Recht zur Beschwerde. Die Beschwerde ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht (vgl. §13) endgültig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand, der Beirat und die Mitgliedsversammlung.

## **§ 7 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Sie sollten dem Verein angehören oder sich zumindest durch besondere Sachkunde auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Der Gesamtvorstand entscheidet auch über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für jedes vergangene Geschäftsjahr und über eine eventuelle vorzeitige Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der geschäftsführende Vorstand ihn einberuft oder wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Das Verlangen ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (4) Der Gesamtvorstand ist zuständig für
  - a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes aus seiner Mitte.

Er ist fernerhin in den in der Satzung weiterhin vorgesehenen Fällen zuständig. Seine Entscheidungen werden vom geschäftsführenden Vorstand bekanntgegeben.

- (5) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer oder zwei Person. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Mit Zustimmung des Beirates kann den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Alleinvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt, wobei bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt. Wiederwahlen bei erneuten Wahlen in den Gesamtvorstand sind möglich.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Vertretung und Verwaltung des Vereins, dessen Darstellung in der Öffentlichkeit und zu den weiteren, in dieser Satzung bestimmten Aufgaben verantwortlich. Er leitet den Gesamtvorstand.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Die Bestellung des ersten Beirates erfolgt durch die Gründungsversammlung. Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Beirat beruft weitere Mitglieder, wenn dies durch Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Beirates erforderlich oder aus sonstigen Gründen geeignet erscheint.
- (3) In den Beirat sollen lediglich Personen berufen werden, die sich durch besondere Sachkunde auszeichnen oder in sonstiger Weise geeignet sind, die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern.
- (4) Der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid in Aachen ist geborenes Mitglied des Beirates. Für den Fall, dass mehr als ein Pfarrer mit der Leitung der Gemeinde beauftragt sind, bestimmen diese denjenigen Pfarrer, der den Sitz als geborenes Mitglied innehaben soll. Die Bestellung gilt für die gesamte Dienstzeit als Leiter der Gemeinde.
- (5) Der Beirat soll den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand in der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Pflege von Beziehungen unterstützen. Vor der Fassung von Grundsatbeschlüssen durch die übrigen Organe des Vereins soll nach Möglichkeit der Beirat hierzu vorab gehört und seine Stellungnahme eingeholt werden.
- (6) Die Zustimmung des Beirates ist erforderlich für
  - a) Änderungen der Satzung;
  - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
  - c) die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes und des Abschlusses nebst Mittelverwendung.
- (7) Der Beirat kontrolliert die Verwendung der Mittel des Vereins und ist jederzeit befugt, Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins zu verlangen. Der Beirat ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden.
- (8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der direkter Ansprechpartner ist und den Beirat gegenüber den übrigen Organen und einzelnen Mitgliedern vertritt. Der Vorsitzende des Beirates ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes einzuladen und an Beschlüssen im Umlaufverfahren zu beteiligen. Er hat in sämtlichen Angelegenheiten Rede- aber kein Stimmrecht.

- (9) Der Beirat kann seine Beschlüsse in Versammlungen oder schriftlich (auch mittels Telefax oder E-Mail) fassen. Die Beschlussfassung wird durch den Vorsitzenden durchgeführt, der auch bei Bedarf Versammlungen einberufen kann. Die Versammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen an die letzten ihm mitgeteilten Kontaktdaten der Beiratsmitglieder in Textform einzuberufen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzählen. Eine Tagesordnung ist bekanntzugeben, allerdings können unabhängig von der vorgesehenen Tagesordnung auch anderweitige Punkte zur Beschlussfassung gestellt werden. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen; bei Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung haben sich alle Mitglieder zu beteiligen, damit ein Beschluß rechtswirksam ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von den weitergehenden Befugnissen gemäß dieser Satzung, zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Auflösung des Vereins,
- sowie für sämtliche Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Die (auch ergänzende) Zuständigkeit der weiteren Organe, so wie sie in der Satzung bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, welches das Kalenderjahr ist, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der geschäftsführend Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein, wobei die Frist mit dem Tag nach Versendung der Ladung an die letzten bekannten Kontaktdaten der Mitglieder zu laufen beginnt und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitberechnet werden darf. Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen, die Bekanntgabe der Tagesordnung, soweit möglicher Anlagen können auch durch elektronische Medien oder Fax erfolgen. Die Fristen bleiben unverändert.
- (3) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Behandlung eines derartigen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes enthalten ist, der einfachen Mehrheit, damit sie angenommen sind. Der Beschluß einer Satzungsänderung und/oder der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Beirates.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Beirat bestimmt und, wenn kein

Beirat vorhanden ist, vom geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes.

## **§ 11 Geschäftsjahr, Mittelverwendung**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfolgt die Gründung unterjährig ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Jahresabschluss aufzustellen und einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zu unterbreiten. Beides ist dem Beirat bis zum 30.04. eines jeden Jahres zuzuleiten.
- (3) Mit dem Jahresabschluss ist ein Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Zustimmung des Beirates.
- (5) Aus den laufenden Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus laufenden oder einmaligen Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten und Spenden wird eine angemessene Rücklage zur Finanzierung der Verwaltung und künftig geplanter Aktivitäten des Vereins gebildet.
- (6) Hiernach verbleibende Mittel werden bis zur Höhe von EUR 65.000,00 pro Jahr der Finanzierung des Instandhaltungsaufwandes des Gebäudes der Katholischen Kirche Herz Jesu Aachen (Frankenberger Dom) gewidmet. Die Verwendung erfolgt durch
  - a) unmittelbare Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen am Kirchengebäude,
  - b) Übertragung auf ein zweckgebundenes Sondervermögen in der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid (z.B. im Fabrikfonds Herz Jesu in der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid) in Verwaltung des dortigen Kirchenvorstandes,
  - c) Übertragung auf ein sonstiges zweckgebundenes Sondervermögen,
  - d) Bildung einer zweckgebundenen Rücklage als Sondervermögen im Kirchbauverein „Frankenberger Dom“ e.V.

Über die Art der Verwendung bzw. deren Wechsel entscheidet der Gesamtvorstand mit Zustimmung des Beirates.

- (7) Die Höhe der vorstehenden jährlichen Verwendung wird durch den geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag und mit Zustimmung des Beirates den tatsächlichen geänderten Erfordernissen angepasst.
- (8) Über die Verwendung hiernach verbleibender freier Mittel beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Liquidation**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins und stimmt dem der Beirat zu, so werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kath. Kirchengemeindeverband St. Michael und Herz Jesu Aachen-Burtscheid, die des unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsvereinbarung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird mit der Satzung beschlossen und kann entsprechend den Vorschriften über die Änderung der Satzung geändert oder aufgehoben werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind rechtsverbindlich.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs.1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts der Satzung in gehöriger Form festzuhalten. Änderungen der Satzung aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes im Zuge der Eintragung können vom geschäftsführenden Vorstand mit Zustimmung des Beirates vorgenommen werden.
- (3) Das Schiedsgericht (§13) ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten, die sich nach Abs. 1 und/oder 2 ergeben, die Regelung, die nach diesen Bestimmungen Geltung hat, verbindlich festzuhalten.